

Wirtschaftswissenschaften

Prüfungsausschuss
– Der Vorsitzende –
Prof. Dr. Peter Eberl

Universität Kassel
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Nora-Platiel-Str. 4
34127 Kassel

Bearbeitung:
Lena Butterweck/ Gülay Karaarslan
Prüfungsamt, Henschelstr. 2, R. 3132
E-Mail: [siehe Homepage](#)
Telefon +49 561 804 3900

31. März 2016
Stand: Januar 2024

Merkblatt zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen

Liebe Studierende der unten genannten Studiengänge,

wenn Sie im Rahmen von ERASMUS, eines anderen Partnerschaftsprogramms oder auch als sog. „Free Mover“ ein oder zwei Semester im Ausland studieren wollen (oder schon studiert haben), sind folgende Fragen wichtig:

- Welche Möglichkeiten gibt es, im Ausland erbrachte Leistungen an der Universität Kassel anerkennen zu lassen?
- Wie funktioniert die Anerkennung?
- Kann ich bereits vor dem Auslandssemester eine Zusage über die Anerkennung spezifischer Leistungen aus dem Ausland erhalten?

Dieses Merkblatt beantwortet diese Fragen für folgende Studiengänge.

- Wirtschaftswissenschaften (Bachelor + Master)
- Wirtschaftsrecht (Bachelor + Master)
- Business Studies (Master)
- **Economic Behaviour and Governance (Master)**

Bitte beachten Sie:

- Für die anderen Studiengänge gelten möglicherweise andere Regeln.
- Die unten stehenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Leistungen, die Studierende der o.g. Studiengänge als Austausch-Studierende im Ausland erbringen.

A. Grundsätzliches

- Grundsätzlich können Studien- und Prüfungsleistungen, die Sie während eines Auslandsaufenthalts erbracht haben, für entsprechende Leistungen in Kassel anerkannt werden.
- Der Fachbereich unterstützt Sie ausdrücklich in Ihren Bemühungen, einen Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren, durch eine wohlwollende Anerkennungspraxis ohne Scheuklappen.
- Im Rahmen von ERASMUS+ und anderen Programmen hat sich die Universität Kassel verpflichtet, eine Anerkennung vorzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zwischen den Lehrveranstaltungen bzw. Leistungen besteht, der den zukünftigen Studienerfolg hier in Kassel gefährden kann.
- Wir prüfen hier in Kassel, ob es einen wesentlichen Unterschied zwischen den von Ihnen im Ausland erbrachten Leistungen und den Modulen und Teilmodulleistungen hier in Kassel gibt, für welche Sie die erbrachten Leistungen anrechnen wollen. Die Frage, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist in Bezug auf die Formalia und in Bezug auf den Inhalt zu prüfen.
- In formaler Hinsicht liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn sich die anzurechnende Leistung in Art, Umfang, Studienabschnitt oder Prüfungsform wesentlich von derjenigen Leistung unterscheidet, für welche eine Anerkennung erfolgen soll. Beispielsweise kann keine Bachelor-Leistung für eine Master-Prüfungsleistung anerkannt werden, oder eine mit 3 ECTS bewertete Leistung kann nicht für 6 Kreditpunkte anerkannt werden.
- Die Frage, ob ein wesentlicher Unterschied in Bezug auf die Inhalte vorliegt, muss auf zwei Ebenen geprüft werden:

1. Ebene der einzelnen Leistung:

Ein wesentlicher Unterschied liegt vor, wenn sich a) die Lernziele in Bezug auf die zentralen Inhalte grundsätzlich unterscheiden oder b) die zu erwerbenden Kompetenzen erheblich unterscheiden.

2. Ebene des gesamten Leistungsprogramms:

Ein wesentlicher Unterschied kann sich auch daraus ergeben, dass mehrere Leistungen aus einem zentralen Bereich des Grundlagenstudiums auswärtig erbracht werden. Nicht wesentliche Unterschiede bei einzelnen Leistungen können sich kumulieren zu einem wesentlichen Unterschied bei der Anerkennung mehrerer Leistungen aus einem Block. Im Bachelor Wirtschaftswissenschaften fallen darunter: 1) VWL (VWL I-III); 2) BWL (BWL I-III); 3) Mathe/Statistik (Mathe I+II u. Statistik I+II), 4) Recht (Recht I+II), 5) Rechnungswesen (Rewe I + II).

Auf dieser Ebene kann ein wesentlicher Unterschied vorliegen, wenn mehr als 6 ECTS auswärtig erbracht werden sollen. Begründung: In diesem Fall muss geprüft werden, ob die für das weitere Studium in Kassel unbedingt notwendigen Kompetenzen in den Grundlagenbereichen in hinreichender Breite vorliegen.

- Eine Anerkennung als Zusatzleistung ist immer möglich, wenn mindestens das gleiche Studienniveau (i.e. Bachelor bzw. Master) vorliegt, ansonsten nur auf Antrag.
- Es ist möglich, zwei kleinere Leistungen zu bündeln und für eine hiesige Leistung anerkennen zu lassen.
- Eine Aufspaltung und Anerkennung umfangreicher auswärtiger Leistungen für mehrere Module in Kassel ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn zwei eigenständige Leistungen erbracht und

dokumentiert wurden. Diese Ausnahmeregelung kann vor allem bei den großen Modulen skandinavischer Universitäten Anwendung finden.

- Zahlreiche auswärtige Universitäten bieten Leistungen im Wert von 5 ECTS an. Grundsätzlich wird darin kein wesentlicher Unterschied zu den Kasseler Modulen und Modulteilleistungen mit 6 ECTS gesehen.

In Fällen, in denen von diesem Grundsatz abgewichen wird, empfehlen wir Ihnen folgendes: Bitten Sie den/die zuständige(n) DozentIn an der ausländischen Universität darum, eine kleine Zusatzleistung (z.B. ein 10-Minuten-Referat oder eine kleine schriftliche Ausarbeitung) erbringen zu können und lassen Sie sich formlos schriftlich bestätigen, dass Sie eine Zusatzleistung erbracht haben. Zusammen mit dieser Zusatzleistung kann dann eine Anerkennung für 6 ECTS erfolgen.

B. Zuständigkeiten

- Die Anträge auf Anerkennung einzelner Leistungen müssen an die zuständigen FachprüferInnen gerichtet werden:

Master EB&Go (PO 2017)

Modules 1A+B (Research Methods)	Dr. Gutsche
Module 2A+B, 3A+B, 5+6	Prof. Frank
Modules 4A+B (Advanced Topics in Corporate Governance, Consumer Behavior and Management)	Prof. Eberl
Module M7 (Additive Skills)	Prof. Bischoff

- Die FachprüferInnen sind zuständig für folgende zwei Dinge:
 - Sie empfehlen die Anerkennung von bereits erbrachten auswärtigen Leistungen für spezifische Module in Kassel.
 - Sie bestätigen bereits vorab, dass sie die Anerkennung auswärtiger Leistungen für spezifische Module in Kassel empfehlen werden.

Bitte beachten Sie:

FachprüferInnen sprechen eine Empfehlung bezüglich Anerkennung oder Nichtanerkennung aus. Die formale Anerkennung obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss des Fachbereichs, vertreten durch den dazu bevollmächtigten ERASMUS-Koordinator Prof. Dr. Ivo Bischoff. Der Prüfungsausschuss folgt in aller Regel der Empfehlung des/der FachprüferIn.

C. Verfahrensschritte

Schritt 1: Vorab-Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten

- Sie legen den FachprüferInnen Informationen über die Leistungen vor, die Sie belegen und anerkennen lassen wollen.
- Bitte verwenden Sie für die Vorabprüfung den unten angefügten Bogen für die „Anerkennungsempfehlung für eine auswärtig erbrachte Leistung“.
- Füllen Sie für jede Leistung einen separaten Bogen aus (**in zweifacher Ausführung!** Eine Kopie erhalten Sie als Anerkennungsempfehlung zurück).
- Fügen Sie für jede Leistung folgende Unterlagen bei:
 - Beschreibung der anzurechnenden Leistung in formaler Hinsicht. Hier muss die betreffende Hochschule, der Fachbereich, die Prüfungsform, die ECTS-Credits (oder eine vergleichbare Angabe zur „Workload“) und die Zuordnung zum Studienabschnitt an der auswärtigen Universität belegt werden (z.B. durch Lehrveranstaltungsbeschreibung oder Auszug aus Prüfungsordnung oder Modulhandbuch).
 - Inhaltliche Beschreibung der anzurechnenden Leistung, z.B. durch einen Auszug aus dem Modulhandbuch der auswärtigen Universität, wenn möglich mit Gliederung und Literaturliste (ggf. übersetzt). Diese Beschreibung wird herangezogen, um auf Ebene der einzelnen Leistung zu prüfen, ob ein wesentlicher Unterschied zu der Leistung vorliegt, für welche die Anerkennung erfolgen soll.
(Bitte beantragen Sie die Vorab-Prüfung erst, wenn Sie alle notwendigen Informationen zusammengestellt haben.)
- Die FachprüferInnen prüfen die Anerkennungsfähigkeit und sprechen für anererkennungsfähige Leistungen eine Anerkennungsempfehlung aus.
- Für jede anererkennungsfähige Leistung erhalten Sie ein von der/dem FachprüferIn unterschriebenes Exemplar der Anerkennungsempfehlung.
- Wenn Sie Leistungen aus verschiedenen Bereichen belegen, müssen Sie die Empfehlung bei der/dem jeweils zuständigen FachprüferIn einholen.
- Für Zusatzleistungen müssen keine Anerkennungsempfehlungen eingeholt werden.

ERASMUS-Studierende, bitte beachten:

- Sie müssen unbedingt das Learning Agreement-Formular der Universität Kassel ausfüllen und unterschreiben lassen.
- Wenn Sie alle gewünschten Anerkennungsempfehlungen haben, füllen Sie bitte das Learning Agreement aus. Geben Sie es zusammen mit Kopien von allen Anerkennungsempfehlungen beim ERASMUS-Koordinator ab (Bitte im ERASMUS-Postfach einwerfen). Sie erhalten es unterschrieben zurück. Durch die Unterschrift des ERASMUS-Koordinators wird verbindlich bestätigt, dass die genannten Leistungen in der vorgesehenen Weise anerkannt werden.
- Wenn die Beschaffung aller Anerkennungsempfehlungen aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, kann das Learning Agreement trotzdem unterschrieben werden. In diesem Fall wird das Fehlen der Empfehlungen auf dem Learning Agreement vermerkt. Für die betroffenen Leistungen impliziert die Unterschrift des ERASMUS-Koordinators keine verbindliche Anerkennungszusage.

Schritt 2: Auslandsstudium

- Sie gehen ins Ausland und erbringen dort Leistungen.
- Ggf. klären Sie für neue Leistungen die Anerkennungsfähigkeit bei den FachprüferInnen per Email. Bitte hängen Sie die unter Schritt 1 genannten Unterlagen (inklusive Anerkennungsempfehlung) als PDF an.
- Für anerkenungsfähige Leistungen bestätigen die FachprüferInnen die Anerkennungsfähigkeit per Email.

ERASMUS-Studierende, bitte beachten:

- Es kommt vor, dass die Veranstaltungen, die in Ihrem Learning Agreement genannt sind, leider nicht angeboten werden oder bereits ausgelastet sind. In diesen Fällen muss das Learning Agreement geändert werden. Die Änderungen nimmt der ERASMUS-Koordinator der auswärtigen Universität vor Ort vor (ohne allerdings festzulegen, für welche Module die neuen Leistungen anerkannt werden können). Zur Klärung der Anerkennungsfähigkeit der neuen Leistungen kontaktieren Sie bitte die zuständigen FachprüferInnen (s.o.). Das sollte, wenn möglich, geschehen, bevor Sie das Learning Agreement ändern lassen.

Schritt 3: Vervollständigung der Anerkennungsempfehlungen (sofern erforderlich)

- Dieser Schritt ist notwendig, wenn Sie im Ausland Leistungen erbracht haben, für die Sie keine Anerkennungsempfehlungen haben bzw. deren Anerkennung noch nicht verbindlich durch die Unterschrift des ERASMUS-Koordinators auf Ihrem Learning Agreement zugesagt wurde.
- Er beschränkt sich dann auf diese Leistungen.
- Das Verfahren läuft wie in Schritt 1 geschildert ab.
- Wenn ein/eine FachprüferIn Ihnen im Rahmen von Schritt 2 eine Anerkennungsempfehlung zugesichert hat, bringen Sie ihr/ihm bitte einen Ausdruck der entsprechenden Email mit.

Schritt 4: Anerkennungsentscheidung

- Füllen Sie den Laufzettel zur Anerkennung auswärtiger Studienleistungen (erhältlich am Prüfungsamt) aus, soweit Sie können.
- Fügen Sie folgende Unterlagen an:
 - Kopien des Leistungsnachweises (Transcript of Records).
 - Kopien der vorab bescheinigten Anerkennungsempfehlung
ERASMUS-Studierende: Bitte auch eine Kopie des Learning Agreements beifügen.
 - ggf. Bescheinigungen über erbrachte Zusatzleistungen
 - Angaben zum Benotungsschema an der auswärtigen Universität
(i.d.R. auf dem Transcript of Records vermerkt)
- Legen das Original Ihrer Leistungsübersicht (Transcript of Records) vor.
- Das Prüfungsamt setzt die Anerkennung administrativ um, insbesondere gibt es die entsprechenden Informationen ins HIS ein. Dabei erfolgt zusätzlich eine Prüfung in Bezug auf den wesentlichen Unterschied auf Ebene des Gesamtprogramms (siehe A).